

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Archivordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut in Baden-Württemberg (Landesarchivgesetz - LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S.89) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am ... folgende

Satzung zur Änderung der Archivordnung vom 5. September 1997 beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Entgelte und Gebühren wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die Benutzung und die Dienstleistungen der Städtischen Archive werden Gebühren erhoben gemäß Gebührensatzung für die Städtischen Archive in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft